

Dienstvereinbarung

Familienbudget

Zwischen der Mitarbeitervertretung, vertreten durch

und

dem

wird gemäß § 4 Unterabsatz 1 Anlage 14 AVR Bayern in Verbindung mit § 36 Mitarbeitervertretungsgesetz mit Wirkung vom folgende Dienstvereinbarung über die Verwendung des Familienbudgets abgeschlossen:

1. Die Dienststellenleitung ist gemäß § 37 AVR-Bayern verpflichtet, 1,0 % der steuerpflichtigen Dienstnehmerbruttolohnsumme für familienfördernde Maßnahmen in Form eines Familienbudgets zur Verfügung zu stellen.
2. Die Mitarbeitervertretung erhält einmal jährlich, jeweils zum die Höhe der Dienstnehmerbruttolohnsumme des diakonischen Rechtsträgers in einer Summe mitgeteilt. Bei begründetem Zweifel der Mitarbeitervertretung an der Richtigkeit der genannten Dienstnehmerbruttolohnsumme sind die Zahlen durch den Prüfer des diakonischen Rechtsträgers zu bestätigen.

3. Verwendung:

Alle Mitarbeitenden erhalten über den Urlaubsanspruch der AVR Bayern hinaus zur Pflege familiärer Beziehungen 2 zusätzliche freie Tage (bei der Fünf-Tage-Woche). Voraussetzung ist für den ersten freien Tag, dass der Mitarbeitende am für den zweiten, dass der Mitarbeitende am in einem Dienstverhältnis beim stand. Diese zusätzlichen freien Tage müssen bis zum des Folgejahres, d.h. erstmals bis gewährt und genommen werden. Eine Übertragung ist nicht möglich.

Der evtl. Restbetrag des Familienbudgets wird mit dem Gehalt April des Folgejahres als Sonderzahlung an die am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres beschäftigten Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen ausbezahlt.

4. Geltungsbereich:

Diese Dienstvereinbarung findet Anwendung für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Sinn von § 2 AVR-Bayern, welche beim beschäftigt sind. In den Geltungsbereich der Dienstvereinbarung fallen auch Auszubildende (Anlage 17 AVR-Bayern) sowie Praktikantinnen und Praktikanten der Anlage 16 A I AVR-Bayern.

5. Laufzeit:

Die Dienstvereinbarung tritt zum _____ in Kraft und wird befristet bis _____ abgeschlossen.

Die Dienstvereinbarung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Dienstvereinbarung bleibt unberührt.

Für die Verteilung der zum Zeitpunkt der Kündigung noch zur Verfügung stehenden Budgetmittel sollen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung eine einvernehmliche Regelung treffen. Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht binnen zwei Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung zustande, erhalten die Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer eine Sonderzahlung (§ 4 Unterabsatz 3 Anlage 14 AVR-Bayern).

_____, den _____

_____, den _____

Vorstand

Vorsitzender der Mitarbeitervertretung